



## Satzung der Schülervertretung des Evangelischen Schulzentrum Leipzig

1. Begriffe
2. Zusammensetzung und Wahl der Schülervertretung
3. Aufgaben und Rechte der Schülervertretung
4. Klassen- und Kurssprecher
5. Vertrauenslehrer
6. SV-Lehrer
7. Inkrafttreten

# 1. Begriffe

## 1.1. Die Schülervertretung (SV)

Die Schülervertretung (SV) ist eine Gruppe von Schülern, die die Interessen der gesamten Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, Lehrern, Eltern und nach außen hin vertritt. Sie besteht aus einem gewählten Schülersprecher und seinem Stellvertreter, sowie den weiteren 4 Schülervertretern. Hinzu kommen Freiwillige, diese können durch die SV berufen werden (siehe Wahl der SV).

## 1.2. Die Klassen- und Kurssprecher

Die Klassen- und Kurssprecher sind einzelne Schüler, die ihre Klassen bzw. ihren Tutorkurs gegenüber anderen Klassen oder Kursen und gegenüber der Schulleitung, Lehrern und Eltern vertreten. Die Klassen- und Kurssprecher der Jahrgänge 5 bis 12 bilden gemeinsam die Versammlung der Klassen- und Kurssprecher (KKV).

## 1.3. Schülerrat (SR)

Die Schülervertretung und die Versammlung der Klassen- und Kurssprecher bilden zusammen den Schülerrat.

## 1.4. Schülersprecher

Der Vorsitzende der Schülervertretung und des Schülerrats ist der Schülersprecher (Schulsprecher).

Der Schülersprecher ist automatisch Mitglied des Schulgemeinderates.

## 1.5. Schülervertreter

Die Schülervertreter sind aufrückende Mitglieder des Schulgemeinderates als auch der Schülervertretung und unterstützen die Arbeit des Schülersprechers.

## 1.6. Wahlkommission

Die Wahlkommission besteht aus mindestens zwei von der SV bestimmten Mitgliedern, die sich um die jeweilige nächste Wahl des Schülersprechers kümmern, sie beaufsichtigen und durchführen.

## 2. Zusammensetzung und Wahl der Schülerversretung

### 2.1. Wahl des Schülersprechers (Vorsitzender der SV und SR)

Wahlberechtigte sind alle Schüler. Interessierte Schüler können sich einzeln auf das Amt des Schülersprechers bewerben. Dafür muss spätestens 5 Tage vor der Wahl die Bewerbung des Schülers der SV (der Wahlkommission, siehe 2.8.) vorliegen. Schüler der 12. Klasse und Schüler der Oberschule Klasse 10 sowie Schüler der 5. Klasse können nicht zur Wahl antreten.

#### 2.1.2. Wahlmodus

Die amtierende SV setzt den Wahltermin fest und veröffentlicht diesen spätestens zu Beginn des neuen Schuljahrs, organisiert die Wahl, führt sie durch und wertet sie aus (nach Bestimmung 2.8.). Die Wahl findet immer zu Beginn des neuen Schuljahres, frühestens in der dritten Schulwoche und spätestens nach fünf Wochen statt. Eine Amtszeit beträgt ein Schuljahr und endet spätestens mit der nächsten Neuwahl.

Im Vorfeld des Wahltages muss eine Vorstellung der Kandidaten erfolgen. Falls dies nicht in Form einer Veranstaltung realisierbar ist, kann die Vorstellung der Kandidaten auch in einer anderen geeigneten Form erfolgen. Dennoch ist sowohl eine Vorstellung der Kandidaten als auch Debatte, die möglichst alle Schüler erreicht, anzustreben. Den einzelnen Kandidaten obliegt es selbst, in welcher Form sie ihren Wahlkampf im Rahmen der schulischen Bedingungen bestreiten.

#### 2.1.3. Wahl

Die Stimmabgabe erfolgt von jedem Schüler einzeln schriftlich und geheim in einem gesamten Wahlverfahren. Dazu muss nach Bestimmung 2.1. und 2.8. ein bis zwei offiziellere Wahltage angesetzt werden. Alle Schüler können anschließend mit einem einheitlichen bereitgestellten Wahlzettel an einem zentralen Punkt wählen.

#### 2.1.4 Wahlergebnis

Die Person, die bei der Wahl zum Schulsprecher die meisten Stimmen bekommt, wird neuer Schulsprecher. Die Person, mit den zweitmeisten Stimmen, wird Stellvertreter. Im Falle eines Gleichstandes gibt es eine Stichwahl. Die Auszählung erfolgt nach 2.8. durch die Wahlkommission, diese muss verpflichtend protokolliert und aufbewahrt werden.

### 2.2. Wahl der Schülerversretreter

2.2.1. Die vier Schülerversretreter werden durch die erste KKV gewählt. Der Schülersprecher und sein Stellvertreter führen die Wahl durch.

2.2.2. Bei der Wahl hat jede vertretende Klasse vier Stimmen, für je vier unterschiedliche Kandidaten. Alle Kandidaten haben das Recht, sich vor der Wahl vorzustellen.

2.2.3. Die vier Kandidaten die bei der Wahl die meisten Stimmen haben werden zu SV-Mitgliedern (Schülervertretern) und stimmberechtigten Vertretern im Schulgemeinderat gewählt. Die Wahl ist auf Wunsch eines einzelnen geheim durchzuführen.

2.2.4. Falls es einen Gleichstand gibt der entscheidend ist (bedeutet Platz 4 ist unklar), kommt es auch hier zur Stichwahl. Falls es nicht genug Bewerber gibt, nominiert die SV nach der Wahl ihre Stellvertreter, diese müssen SV-intern per Wahl bestätigt werden.

#### 2.2.5. Sonderfälle

Für den Fall, dass nicht genug Bewerber zur Wahl stehen, nominieren die gewählten SV Vertreter aus der Schülerschaft nach.

### 2.6. Abwahl der Schülervertretung

Zur Abwahl der SV müssen mindestens 25 % der Klassen- und Kurssprecher ein Misstrauensvotum stellen. Wenn mindestens zwei Drittel der KKV diesem Votum zustimmen, ist die SV konstruktiv abzuwählen.

Nach Abwahl der Schülervertretung (Schülersprecher, Schülervertreter) wählt die KKV nun eine Neubesetzung. Hierbei gibt es zwei Wahlverfahren, zuerst die Wahl des Schülersprechers und dessen Stellvertreter, dazu hat jede vertretende Klasse zwei Stimmen. Die Kandidaten müssen entweder Mitglied der KKV sein oder von mindestens 25% der KKV aus der Schülerschaft bestellt werden. Im zweiten Wahlgang werden nach 2.2. die Schülervertreter neu gewählt.

### 2.7. SV-interne Ämter

Alle weiteren Ämter der SV können mit Freiwilligen aus der KKV und der Schülerschaft besetzt werden. Dafür wird eine 51% Mehrheit unter dem Schülersprecher, seinem Stellvertreter und den Schülervertretern benötigt.

Es ist möglich Schüler von der Schülervertretung auszuschließen, dafür bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gewählten SV-Mitglieder.

### 2.8. Übergabe

Nach Ablauf der Amtszeit hat die Schülervertretung mindestens zwei Mitglieder zu bestimmen, die sich sowohl um die zukünftige Wahl, als auch um die Übergabe von Information, Projekten usw. verpflichtend kümmern. Sie bilden die Wahlkommission und beaufsichtigen alles (nach 2.1.). Die bestimmten Mitglieder dürfen nicht zur nächsten Wahl des Schülersprechers antreten und müssen offiziell neutral sein. Der SV-Lehrer (6.) unterstützt dieses verfahren.

### 3. Aufgaben und Rechte der Schülerversretung

#### 3.1. Rechte :

Gemäß Punkt 5.3. der Mitwirkungsordnung des Evangelischen Schulzentrums Leipzig und dem §51 Artikel 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 16. Juli 2004 gilt: Zu den Rechten der Schülerversretung an der Schule gehört es:

3.1.1. In wichtigen, die Schülerschaft betreffenden Angelegenheiten von der Schule informiert zu werden (Informationsrecht),

3.1.2. Wünsche und Anregungen der Schüler an Lehrer, Schulleitung und Elternrat zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),

3.1.3. Auf Antrag der betroffenen Schüler ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen, wenn diese glauben, es sei ihnen Unrecht geschehen oder sich andere Probleme ergeben (Vermittlungsrecht),

3.1.4. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern, bei Schulleitung und im Schulgemeinderat vorzubringen (Beschwerderecht).

#### 3.2. Pflichten

Die Schülerversretung ist in ihrem Handeln den Schülern verantwortlich. Sie hat am Ende ihrer Amtszeit Rechenschaft über diese abzulegen. Sie vertritt die Schüler in Konfliktfällen und im konzeptionellen Diskurs. Sie unterstützt die Schüler bei Projekten und Veranstaltungen und entscheidet im Sinne der Schülerschaft.

#### 3.3. Versammlung

Die Mitglieder der SV sind in der Regel zu einem wöchentlichen Treffen verpflichtet.

#### 3.4. Teilnahme im Schulgemeinderat

Nach der Mitwirkungsordnung besitzt die Schülerschaft drei Plätze im Schulgemeinderat. Die ersten zwei gehen an die Schülersprecher, der dritte an den Schülerversreter mit den meisten Stimmen. Alle weiteren Schülerversreter sind Stellvertreter.

#### 3.5. Weiterführung der SV

Zusätzlich sollen die Mitglieder der SV darauf achten, neue und gerade jüngere Mitglieder anzuwerben, sowie mit Kenntnissen zur Schülerversretung vertraut zu machen.

## 4. Klassen- und Kurssprecher

### 4.1. Wahl

Zu Beginn eines Schuljahres wählt jede Klasse und jeder Tutorkurs einen Klassen- bzw. Kurssprecher sowie dessen Stellvertreter. Dazu finden sich Kandidaten, die in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Wahlen sind auf Wunsch eines einzelnen Schülers geheim durchzuführen und müssen bis zur dritten Schulwoche durchgeführt werden.

### 4.2. Ab- und Neuwahl

Stellen 25 % der Schüler einer Klasse bzw. eines Tutorkurses ein Misstrauensvotum, kann der Klassen- bzw. Kurssprecher mit einer Zweidrittelmehrheit konstruktiv abgewählt werden. Eine Neuwahl ist auch vonnöten, wenn die Versammlung der Klassen- und Kurssprecher diese anordnet, siehe 4.3.2.

### 4.3. Versammlung der Klassen- und Kurssprecher (KKV)

4.3.1. Die KKV tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal alle zwei Monate zusammen. Die SV lädt zur KKV ein, gibt den Termin mindestens drei Schultage im Voraus bekannt und wohnt der Versammlung (ohne Stimme) moderierend bei.

4.3.2. Die gewählten Klassen- und Kurssprecher sind zur Teilnahme an der KKV verpflichtet. Im Verhinderungsfall haben sie einen Vertreter zu entsenden. Bei dreimaliger unbegründeter Abwesenheit oder bei unangebrachtem Verhalten in Sitzungssituationen kann der Vorsitzende eine Neuwahl des Klassen- bzw. Kurssprechers anordnen.

4.3.3. Jede vertretende Klasse ist in der KKV stimmberechtigt.

## 5. Vertrauenslehrer

### 5.1. Definition

Die Vertrauenslehrperson soll eine Verbindung zwischen Schülern und Lehrern pflegen und bei Problemen und Konflikten als Vermittler wirken. Die gewählten Lehrer sollten ihrerseits die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme bieten.

## 5.2. Wahl

Zum Ende eines Schuljahres werden von allen Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 11 in zwei getrennten Wahlgängen aus einer Kandidatenliste ein Vertrauenslehrer und eine Vertrauenslehrerin gewählt, sobald es eine Eindrittelmehrheit wünscht.

Die einfache Mehrheit genügt. Die Wahl wird von der amtierenden SV organisiert. Die Klassen- und Kurssprecher nehmen das Wahlergebnis ihrer Klassen und Tutorkurse auf und leiten es an die amtierende SV weiter.

## 5.3. Abwahl

Sprechen sich mindestens zwei Drittel der Klassen und Tutorkurse in der KKV für eine Neuwahl aus, werden die Vertrauenslehrer konstruktiv abgewählt. Die Wahlmodalitäten bleiben erhalten.

## 6. SV-Lehrer

Nach abgeschlossener Wahl der Schülervertreter wählt die SV aus einer Kandidatenliste des Lehrerkollegiums einen (nach Wunsch auch zwei) SV-Lehrer für ihre Amtszeit. Der SV-Lehrer arbeitet mit der SV zusammen und dient als Berater sowie Kontakt zwischen Lehrerkollegium und SV. Die SV kann die Zusammenarbeit mit dem SV-Lehrer beenden und einen neuen wählen, wenn ihr das geboten scheint. Dennoch ist die Beständigkeit zu empfehlen, da der SV-Lehrer Teil der Übergabe nach 2.8. ist.

## 7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft und ersetzt sämtliche Satzungen, die ihr vorausgingen. Zur Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit des Schülerrates vonnöten. Bei Änderungen des Wahlverfahren eine Zweidrittelmehrheit der kompletten Schülerschaft.

Diese Satzung muss grundsätzlich jedem Schüler offen zugänglich sein.  
Die gesamte SV hat auf Grundlage der Satzung zu handeln.

Leipzig, den 19.03.23